

Az.: 3 E 38/14
1 L 1128/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 28. Mai 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. März 2014 - 1 L 1128/13 - wird verworfen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, mit der der Antragsteller eine Erhöhung des Streitwerts von 6.250,00 € auf 11.250,00 € für das auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gerichtete Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig begehrt, ist mangels Rechtsschutzbedürfnis nicht zulässig. Sie ist daher zu verwerfen.

- 2 Eine Streitwertbeschwerde, die auf die Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts abzielt, kann nur von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers aus eigenem Recht gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG begehrt werden. Denn nur insoweit besteht für die Beschwerde ein Rechtsschutzbedürfnis, da der Prozessbevollmächtigte damit eine Erhöhung seiner Rechtsanwaltsvergütung, die sich gemäß Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG u. a. nach der Höhe des Gegenstands- bzw. gemäß § 32 Abs. 1 RVG des Streitwerts bemisst, bewirken kann. Der Antragsteller hat von der begehrten Erhöhung des Streitwerts hingegen keinen Vorteil. Unterliegt er im die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO betreffenden Verfahren, hätte er im Ergebnis höhere Gerichtsgebühren sowie höhere Anwaltskosten zu bezahlen, obsiegt er, würden Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten gemäß § 154 Abs. 1 VwGO vom Antragsgegner getragen. Daher kann der Antragsteller durch Einlegung einer auf Erhöhung des Streitwerts gerichteten Streitwertbeschwerde seine eigene Rechtsposition nicht verbessern (SächsOVG, Be-

schl. v. 3. September 2010 - 3 E 32/10 -, juris Rn. 2 f. m. w. N.; Hartmann, Kostengesetze, 43. Aufl. 2013, § 68 GVG Rn. 5 m. w. N.).

- 3 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat vorliegend die Streitwertbeschwerde nicht persönlich, sondern - wie sich aus der Beschwerdeschrift vom 7. April 2014 eindeutig ergibt - „namens und im Auftrag des Antragstellers“ eingelegt. Dass sich diese Beschwerde auch auf die Streitwertfestsetzung bezieht, ist in der Beschwerdeschrift klargestellt. Auch die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 23. April 2014, in der unter Ziffer 2 auch zur Höhe des Streitwerts ausgeführt wird, enthält keine dahingehende Klarstellung, dass die mit der Beschwerde begehrte Erhöhung des Streitwerts vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers persönlich und nicht in dessen Namen begehrt wird. Damit ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit folgt aus § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*